

Deutsche Schule Pretoria

Satzung des Deutschen Schulvereins Pretoria

2010

Herausgeber: **Deutsche Schule Pretoria**

Simon Vermooten Road.

The Willows.

Pretoria

Postfach 912-727

Silverton,

0127 Pretoria

Tel: (012) 803-4106/7/8

Fax: (012) 803-4109

Satzung des Deutschen Schulvereins Pretoria

Präambel

1. Die Deutsche Schule Pretoria verdankt ihre Gründung im Jahre 1899 der Initiative von Friedrich Grünberger, Pastor der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Pretoria, und der Stiftung von Friedrich Klinkenberg, der in seinem Nachlass die materielle Voraussetzung schuf.
2. Der Deutsche Schulverein Pretoria wurde im Jahre 1929 gegründet und löste in rechtlicher Hinsicht die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche zu Pretoria als Träger der Schule ab.
3. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der Evangelisch-Lutherischen St. Peters-Gemeinde, der Evangelisch-Lutherischen Johannesgemeinde und dem Deutschen Schulverein Pretoria ist durch eine Vereinbarung, die Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt (siehe Anlage).
4. Das Kapitalvermögen der Klinkenberg-Stiftung wird von einem Kuratorium verwaltet. Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern, die von den Gemeindeversammlungen der Evangelisch-Lutherischen St. Peters-Gemeinde und der Evangelisch-Lutherischen Johannes-gemeinde gewählt werden. Erträge des Kapitalvermögens kommen dem Schulverein zu Gute.

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Name des Schulvereins lautet "Deutscher Schulverein Pretoria".
- 1.2 Sitz des Schulvereins ist Pretoria, Republik Südafrika.
- 1.3 Zweck des Schulvereins ist, die Deutsche Schule Pretoria zu unterhalten, zu verwalten und deren Ausrichtung zu bestimmen.
- 1.4 Der Schulverein kann ein Schülerheim, sowie weitere schulische Einrichtungen, gründen, unterhalten und verwalten.

2. Ausrichtung der Deutschen Schule Pretoria

- 2.1 Die Deutsche Schule Pretoria ist eine Privatschule, die als wesentliche Aufgabe die Förderung und Nutzung der deutschen Sprache und Kultur und die Erziehung auf christlicher Grundlage hat.
- 2.2 Aufnahme von Schülern.
 - 2.2.1 Die Schule nimmt deutschsprachige Kinder auf
 - 2.2.2 Fremdsprachigen Kindern mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann Zugang zu den deutsch-muttersprachlichen Klassen gewährt werden, sofern dadurch der deutsche Charakter und das Niveau der Schule nicht beeinträchtigt werden, und eine ausreichende Förderung des Kindes in der Familie gewährleistet ist.

- 2.2.3 Kinder mit geringen oder keinen deutschen Sprachkenntnissen können in einem eigenen Zug, in dem verstärkt Deutsch unterrichtet wird, aufgenommen werden und an die Klassen mit Deutsch als Muttersprache herangefuehrt werden.
- 2.2.4 Nicht deutschsprachige Kinder mit besonderem Foerderbedarf – z.B. aus dem Outreach Programm der DSP - können ab Klasse 5 in der neuen Sekundarstufe (NSek) an die Klassen mit Deutsch als Muttersprache herangefuehrt werden.
- 2.3 Schulleitung und Vorstand haben Sorge zu tragen, dass alle Schüler die Möglichkeit erhalten entweder:
 - 2.3.1 über das Kombiabitur eine international anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zu erhalten, oder
 - 2.3.2 einen südafrikanischen Schulabschluss mit Hochschulzulassung zu erreichen, der unter Auflagen auch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung und damit die Genehmigung für ein Studium in Deutschland mit sich bringt.
- 2.4 Eine Zulassung geschieht ungeachtet der Staatsangehörigkeit, Herkunft oder Konfession des Kindes.
- 2.5 Der Pflege des deutschen und südafrikanischen Kulturgutes kommt besondere Bedeutung zu.
- 2.6 Die Schule setzt sich zum Ziel, den Schülern - neben Deutsch - gute Kenntnisse in Englisch, Afrikaans oder, nach Möglichkeit, in einer anderen offiziellen südafrikanischen Landessprache zu vermitteln.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Zwecks Vereinfachung der Satzung wird vorausgesetzt, dass, soweit es sinngemäß ist, die Mehrzahl auch für die Einzahl zutrifft, das Männliche auch das Weibliche mit einschließt und unter Eltern zugleich Erziehungsberechtigte zu verstehen sind und umgekehrt.
- 3.2 Ist ein Amtsträger, für den ein zuständiger Stellvertreter vorgesehen ist, verhindert, seine Pflichten und Rechte auszuüben, so gehen diese auf den Stellvertreter über. Sind beide verhindert, so wählt das betroffene Gremium aus seiner Mitte einen zeitweiligen Stellvertreter.
- 3.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in der Regel, und solange keine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung enthalten ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung neben seiner Mitgliederstimme auch eine entscheidende Stimme.
- 3.4 Sollte sich nach Inkrafttreten der Satzung eine in ihr enthaltene Bestimmung durch Entwicklungen, die der Schulverein nicht zu vertreten hat, als undurchführbar erweisen, so wird die betroffene Bestimmung außer Kraft gesetzt und die Mitgliederversammlung des Schulvereins hat sodann das Recht und die Aufgabe, die Satzung laut Art. 9.1 zu ändern.

4. Rechtspersönlichkeit und Haftung

- 4.1 Der Verein ist eine juristisch in jeder Hinsicht handlungsfähige Rechtsperson, nämlich

eine Universitas, deren Fortbestehen von der Zahl ihrer Mitglieder unabhängig ist. Der Verein kann in eigenem Namen Mobilien und Immobilien besitzen, erwerben, veräußern, verkaufen, mieten, vermieten, tauschen, verschenken, verpfänden oder beleihen, als Sicherheit für Verbindlichkeiten geben, nehmen oder sonstwie damit handeln.

- 4.2 Das individuelle Mitglied des Vereins haftet nur gegenüber dem Verein und nicht gegenüber den Gläubigern des Vereins, es sei denn, dass das Mitglied sich ausdrücklich einem Gläubiger gegenüber verpflichtet hat.
- 4.3 Das Mitglied kann keinen Individualanspruch auf Vereinseigentum erheben.
- 4.4 Aller Besitz, insbesondere das unbewegliche Eigentum des Vereins, ist auf den Namen "Deutscher Schulverein Pretoria" einzutragen.
- 4.5 Ankauf oder Veräußerung unbeweglichen Eigentums des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins sind Personen (einschließlich juristischer Personen), deren schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sie zugleich dem Zweck des Vereins zustimmen und sich bereit erklären, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten zu übernehmen, vom Vorstand angenommen wurde.
- 5.2 Über Aufnahme gesuche beschließt der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.
- 5.3 Eltern von Schülern sind durch Aufnahme des Kindes in die Schule zugleich Mitglieder des Vereins.
- 5.4 Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglieder des Vereins sind, bleiben Mitglieder, als seien sie laut Art. 5.1 aufgenommen worden.
- 5.5 Personen, die sich um deutsche Schulen, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Südafrika besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
 - 5.6.1 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - 5.6.2 Mitglieder können nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - (a) durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen; oder
 - (b) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen; oder
 - (c) von einem Gericht als handlungsunfähig erklärt worden sind; oder

(d) rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder und muss dem Betroffenen oder seinem Kurator schriftlich mitgeteilt werden.

6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 6.1 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein ideell, materiell und, soweit möglich, durch Mitarbeit fördern. Sie sind ausnahmslos verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen.
- 6.2 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und nach Vollendung des 21. Lebensjahres als Vorstandsmitglieder wählbar.
- 6.3 Eine juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, kann einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter benennen.
- 6.4 Für Zwecke der Beitragszahlungen und Bekanntmachungen gelten Ehegatten, die Mitglieder des Vereins sind, als ein Mitglied. Beide sind jedoch stimmberechtigt.
- 6.5 Eltern von Schülern der Deutschen Schule Pretorias sind verpflichtet, Schulgeld zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist darin enthalten. Der Vorstand kann das Schulgeld auf Antrag ermäßigen oder stunden.

7. Mitgliederversammlungen

- 7.1 Die Jahreshauptversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung, die jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden muss.
- 7.2 Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:
 - 7.2.1 Billigung der Niederschrift der vorigen Mitgliederversammlung;
 - 7.2.2 Entgegennahme der Berichte:
 - (a) des Vorsitzenden über Tätigkeit des Vorstandes und die Lage des Schulvereins;
 - (b) des Schulleiters über schulische Angelegenheiten;
 - (c) des Schatzmeisters über:
 - (i) das vergangene Haushaltsjahr;
 - (ii) den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr;
 - (iii) die finanzielle Lage des Vereins.
 - (d) der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vorstandes und seine Entlastung.

- 7.2.3 Erörterung der Berichte;
- 7.2.4 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und aus dem Kreise der Mitglieder;
- 7.2.5 Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- 7.2.6 Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- (a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - (b) wenn sie von mindestens zwanzig Mitgliedern beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe ausführlicher Begründung der Tagesordnung beantragt werden. Diese Tagesordnung kann durch den Vorstand durch eigene Anträge oder durch Anträge aus dem Kreise der Mitglieder erweitert werden. Die Mitgliederversammlung ist sodann innerhalb von dreißig Schultagen abzuhalten.
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe von Ort, Datum, Zeit und vorläufiger Tagesordnung und muss mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung abgeschickt werden.
- 7.5 Anträge des Vorstandes werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden, werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig stimmberechtigte Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend sind. Ist die Versammlung nach 30 Minuten noch beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende eine neue Versammlung innerhalb von 20 Tagen gemäß Art. 7.4, jedoch mit unveränderter Tagesordnung, einzuberufen. Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Die Verhandlung wird in deutscher Sprache geführt. Nach Vereinbarung können Verhandlungen auch in englischer Sprache geführt werden.
- 7.8 Tritt ein Beschluss nicht sofort in Kraft, so muss zugleich der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt werden.
- 7.9 Die Abstimmung geschieht durch Handerheben, außer wenn mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- 7.10 Die Jahreshauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Falls erforderlich, können Wahlen auch durch außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder mitgeteilt.
- 7.11 Wahlvorschläge müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Der Wahlvorschlag ist gültig, wenn er von einem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Mitglied unterschrieben wurde. Lehrer und Angestellte des Schulvereins sowie ihre Ehegatten sind nicht wählbar.
- 7.12 In der Regel dauert die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder zwei Jahre; zur Jahreshauptversammlung scheidet jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Wiederwahl ist möglich.

- 7.13 Ist die Regel nicht durchführbar, verbleiben, soweit möglich, fünf gewählte Vorstandsmitglieder im Amt, um Kontinuität zu wahren. Auf einer vorhergehenden Sitzung entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls durch das Los, welche der gewählten und zur weiteren Mitarbeit bereiten Vorstandsmitglieder entweder vorzeitig ausscheiden oder für ein weiteres Jahr im Vorstand dienen. Die Mitgliederversammlung wählt dann zusätzliche Mitglieder, so dass dem Vorstand wieder zehn gewählte Mitglieder angehören.
- 7.14 Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt und wird von einem selbst nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitglied geleitet. Es findet nur ein Wahlgang statt. Kandidaten, welche die größere Zahl der Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- 7.15 Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnet wird. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen. Werden Änderungen beschlossen, so sind diese in der neuen Niederschrift aufzunehmen.

8. Vorstand des Schulvereins

- 8.1 Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, von denen zehn von der Mitgliederversammlung des Schulvereins gewählt und zwei laut Vereinbarung (Präambel 3) von der Evangelisch-Lutherischen St. Peters-Gemeinde und der Evangelisch-Lutherischen Johannesgemeinde benannt werden. Sie sollten durch den Schulbesuch ihrer Kinder Verbindung zur Deutschen Schule Pretoria haben oder gehabt haben.
- 8.2 Der Vorstand tritt innerhalb von sieben Tagen nach der Jahreshauptversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- 8.3 Der Vorstand kann sich durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung des Schulvereins treten diese zugewählten Vorstandsmitglieder wieder zurück. Wird eines der in Art. 8.2 genannten Hauptämter vakant, so ist es unverzüglich zu besetzen.
- 8.4 Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so haben die Amtsträger die Pflicht, sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand gewählt werden muss. Weiterhin müssen von ihnen die laufenden Geschäfte der Schule bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit geführt werden.
- 8.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt, soweit erforderlich, Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung auf.
- 8.6 Der Vorstand ordnet die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse, als ob auf einer Mitgliederversammlung entsprechend beschlossen worden wäre. Er vertritt nach außen und innen die Interessen des Schulvereins.

- 8.7 Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
- (a) Haushaltsvoranschläge zu beraten und aufzustellen;
 - (b) den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen;
 - (c) die erforderlichen Mittel für die Schule bereitzustellen und die Einhaltung des Haushaltsplanes (einschließlich des Stellenplans der Schule) zu überwachen;
 - (d) für den Schulverein Rechtserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Rechtshandlungen jeder Art vorzunehmen;
 - (e) den Schulverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
 - (f) den Charakter und Aufbau der Schule zu bestimmen;
 - (g) die Schulordnung, die Dienstanweisung und das Fächerangebot zu genehmigen;
 - (h) den Schulleiter, die Lehrer und die Angestellten der Schule zu verpflichten und zu suspendieren und/oder zu entlassen;
 - (i) die Schulgelder und sonstige Gebühren zu bestimmen und über Anträge auf Schulgeldermäßigung zu entscheiden;
 - (j) die Gehälter der Ortslehrkräfte und der Angestellten sowie sonstige Löhne und Vergünstigungen zu bestimmen;
 - (k) über Aufnahme oder Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Schülern zu beschließen und
 - (l) die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen aufzustellen und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu prüfen.
- 8.8 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der zuständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, hat der Vorsitzende binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.
- 8.9 An den Sitzungen des Schulvorstandes nehmen der Leiter der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter, der Schulleiter oder dessen Stellvertreter und der Vorsitzende des Lehrervertrauensrates mit beratender Stimme teil.
- Das Kuratorium der Klinkenbergstiftung wird zu den Sitzungen eingeladen. Der Schülerheimleiter, Lehrer, Angestellte des Schulvereins, der Vorsitzende der Schulleiternvertretung und Sachberater können zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. (Angestellte des Schulvereins nehmen an Beratungen, die ihre Person betreffen, nicht teil.)
- 8.10 Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm delegiertes Mitglied nimmt in beratender Eigenschaft an Lehrgesamtkonferenzen teil.
- 8.11 Der Vorsitzende kann kurzfristig eine außerordentliche Vorstandssitzung mit beschränkter Tagesordnung einberufen. Wenn in einer Angelegenheit schnellstens und bei eindeutigem Sachverhalt ein Beschluss gefasst werden muss, kann der Vorsitzende

die erreichbaren Vorstandsmitglieder persönlich oder telefonisch um Abgabe ihrer Stimmen bitten. Der Beschluss ist gültig, wenn er ohne Gegenstimme bei Abgabe von mindestens sieben Stimmen gefasst wird, und ist in der Niederschrift der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

8.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

8.13 Die Beratungen des Vorstandes sind vertraulich.

8.14 Der Vorstand hat die Befugnisse:

8.14.1 Schüler von der Schule zu verweisen, wenn:

- (a) ihr weiterer Besuch der Schule pädagogisch nicht mehr tragbar ist; oder
- (b) ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Schulvereins schädigt; oder
- (c) ihre Eltern ihren finanziellen Verpflichtungen dem Schulverein gegenüber nicht nachkommen.

Näheres regeln die zuständigen Ordnungen.

8.14.2 Ausschüsse anzustellen und zu beauftragen. Als Ausschussvorsitzender fungiert ein Vorstandsmitglied. Die Ausschussmitglieder können auch Sachberater sein, die nicht unbedingt Vorstands- oder Schulvereinsmitglieder sein müssen. Ausschüsse können bindende Beschlüsse nur dann fassen, wenn sie vorher ausdrücklich durch Beschluss des Vorstandes dazu ermächtigt worden sind. Der Vorsitzende des Vorstandes kann an Sitzungen der Ausschüsse nach seinem Ermessen teilnehmen.

8.15 Rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Bankschecks müssen von jeweils zwei vom Vorstand ermächtigten Personen, von denen mindestens eine ein Vorstandsmitglied sein muss, gezeichnet werden.

8.16 Angelegenheiten, die die Organisation und das pädagogische Leben der Schule betreffen, werden im Benehmen mit dem Schulleiter geregelt.

8.17 Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird in einer späteren Sitzung des Vorstandes zur Billigung vorgetragen und danach vom Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorstand kann Mitgliedern des Schulvereins auf Antrag Einsicht in seine Niederschriften gewähren.

8.18 Das Rechnungsjahr des Vereins ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

9. Änderung der Satzung

9.1 Eine Änderung der Satzung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schulvereins, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde, angenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen. Der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorgeschlagene Satzungsänderung vollständig beizufügen. Änderungsvorschläge sind dem Vorstand sieben Tage vorher schriftlich einzureichen.

- 9.2 Wenn, und solange die Schule aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse erhält, bedarf jede Änderung der Satzung, soweit sie sich auf die Ausrichtung der Schule, insbesondere auf die Zulassung von Schülern gemäß Abschnitt 2 bezieht, vor Inkrafttreten der Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen Vertretung oder dessen Beauftragten.

10. Auflösung des Schulvereins

- 10.1 Die Auflösung des Schulvereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme für die Auflösung abgeben.

- 10.2 Wird die Auflösung des Schulvereins beschlossen, so muss:

- (a) der Beschluss zugleich das Datum des Inkrafttretens festlegen und Liquidatoren bestellen und
- (b) das nach Begleichung von Schulden und Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Klinkenbergstiftung überlassen werden.

11. Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Diese Satzung tritt ab dem 1.01.2011 in Kraft.

- 11.2 Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen des Schulvereins außer Kraft gesetzt.

Ende der Satzung

(verabschiedet am 24. Mai 2010)

Satzung des Deutschen Schulvereins Pretoria

Anhang

Vertragliche Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen St. Peters-Gemeinde und der Evangelisch-Lutherischen Johannesgemeinde und dem Deutschen Schulverein Pretoria

Die Evangelisch-Lutherische St. Peters-Gemeinde und die Evangelisch-Lutherische Johannesgemeinde und der Deutsche Schulverein Pretoria stellen fest, dass die Deutsche Schule Pretoria laut testamentarischer Bestimmung Klinkenbergs im Verband mit der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Pretoria gegründet wurde, und vereinbaren, dass diese Verbindung weiterhin durch die folgenden Regelungen gewährleistet bleibt:

- 1 Die Evangelisch-Lutherische St. Peters-Gemeinde und die Evangelisch-Lutherische Johannes-gemeinde und der Deutsche Schulverein Pretoria verpflichten sich zur ständigen Zusammen-arbeit und zur Förderung einer Erziehung auf christlicher Grundlage.
2. Zusätzlich zu den vom Schulverein gewählten Mitgliedern des Schulvereinsvorstandes werden zwei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen St. Peters-Gemeinde und der Evangelisch-Lutherischen Johannesgemeinde benannt. Letztere müssen Mitglieder des Deutschen Schulvereins Pretoria sein.
3. Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen St. Peters-Gemeinde und der Evangelisch-Lutherischen Johannesgemeinde erteilen den überkonfessionellen Religionsunterricht an der Schule. In Konferenzen des Lehrkörpers gilt einer von ihnen als Fachgruppenleiter für Religion. Die Fachkonferenz erarbeitet die Lehrpläne für den überkonfessionellen Religionsunterricht. Die dafür vorgesehenen Religionslehrer werden nach Rücksprache mit dem Pfarrer eingesetzt.
4. Die Schule gibt den Schülern Gelegenheit, an besonderen kirchlichen Veranstaltungen teilzunehmen und sie mit zu gestalten.
5. Die Evangelisch-Lutherische St. Peters-Gemeinde und die Evangelisch-Lutherische Johannes-gemeinde ermutigen ihre Mitglieder, zugleich Mitglieder des Schulvereins zu bleiben bzw. zu werden und durch aktive Mitarbeit die Schule mit zu gestalten.
6. Die Evangelisch-Lutherische St. Peters-Gemeinde und die Evangelisch-Lutherische Johannes-gemeinde sind berechtigt, die oben genannten Pflichten und Rechte ganz oder teilweise auf deutschsprachige Tochtergemeinden im Stadtgebiet von Pretoria zu übertragen.
7. Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald die Satzung des Deutschen Schulvereins Pretoria, deren Bestandteil sie ist, in Kraft tritt.

Ende der Vereinbarung